



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 57

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/64/424)]

64/215. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 63/142 vom 11. Dezember 2008,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung³, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁴, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁵ und das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁶,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

erneut erklärend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

nach wie vor entschlossen, das in der Millenniums-Erklärung dargelegte Ziel zu erreichen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen,

¹ Siehe Resolution 60/1.

² Siehe Resolution 55/2.

³ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Resolution 63/239, Anlage.

⁶ Resolution 63/303, Anlage.



besorgt über die globale Natur der Armut und der Ungleichheit, erneut erklärend, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, und unterstreichend, wie wichtig es ist, ein beständiges, auf breiter Grundlage beruhendes und niemanden ausschließendes Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit beschleunigt herbeizuführen,

betonend, dass die Armut ein vielgestaltiges Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Lösungsansatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen auf allen Ebenen erfordert,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

sowie in diesem Zusammenhang *in der Erkenntnis*, dass der Zugang zur Justiz und die Verwirklichung der Rechte, die unter anderem Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit betreffen, einander verstärken und wesentliche Determinanten einer wirksamen Armutsbeseitigung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)⁷ als nützlichem Referenzdokument auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

betonend, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und die Förderung einer dynamischen Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, und ihre Entschlossenheit bekräftigend, geschlechtsbedingte Diskriminierung in allen ihren Formen, so auch auf den Arbeits- und Finanzmärkten sowie unter anderem in Bezug auf die Eigentumsrechte an Vermögenswerten und an Grund und Boden, zu beseitigen, die Rechte von Frauen, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Ermächtigung, zu fördern, die Geschlechterperspektive wirksam in Rechtsreformen, Unterstützungsdienste für Unternehmen und Wirtschaftsprogramme zu integrieren und Frauen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen zu verschaffen,

bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

in großer Sorge über die beträchtlichen Herausforderungen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise für die Beseitigung der Armut mit sich bringt, und in dieser Hinsicht erneut erklärend, dass die nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld ergänzt werden sollen, um die Herbeiführung einer inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, entwicklungsorientierteren und nachhaltigeren wirtschaftlichen Entwicklung sicherzustellen, die zur Überwindung von Armut und Ungleichheit beitragen würde,

⁷ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;
2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den überaus vielfältigen nationalen Erfahrungen bei der Stärkung der Rechtsstellung der Armen, würdigt die Initiativen und Fortschritte einiger Länder bei der weiteren Stärkung der Rechtsstellung der Armen als festem Bestandteil ihrer nationalen Strategien und Ziele und betont, wie wichtig es ist, den Austausch nationaler bewährter Verfahren zu fördern;
3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufende Arbeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen;
4. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;
5. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig der Zugang zur Justiz für alle ist, und ermutigt in dieser Hinsicht zur Stärkung und Verbesserung der Systeme der Rechtspflege und der Identitäts- und Geburtenregistrierung sowie zur Aufklärung über bestehende gesetzliche Rechte;
6. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Eigentumsrechte und die Schaffung geeigneter politischer und ordnungsrechtlicher Rahmenbedingungen unter anderem der Unternehmensgründung, einschließlich der unternehmerischen Initiative, förderlich sind und zur Armutsbeseitigung beitragen;
7. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und die Arbeitnehmerrechte zu schützen, namentlich durch die Achtung der von der Internationalen Arbeitsorganisation verkündeten grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit;
8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, geeignete politische und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene zu schaffen, um einen dynamischen, alle Seiten einschließenden, gut funktionierenden und sozial verantwortlichen Privatsektor als wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung zu fördern, und ermutigt zur Förderung eines günstigen Umfelds, das allen, einschließlich Frauen, Armen und gesellschaftlich Schwachen, unternehmerisches und wirtschaftliches Handeln erleichtert;
9. *legt den Ländern nahe*, ihre Anstrengungen zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen, einschließlich des Zugangs zur Justiz und der Verwirklichung der Rechte betreffend Eigentum, Arbeit und unternehmerische Tätigkeit, fortzusetzen, und zwar sowohl im formalen als auch im informellen Sektor, indem sie diese Aspekte bei ihren nationalen Politiken und Strategien berücksichtigen und gleichzeitig bedenken, wie wichtig die nationalen Gegebenheiten und die nationale Eigenverantwortung und Führung sind;
10. *unterstreicht*, dass die allgemeine und die berufliche Bildung zu den wesentlichen Faktoren der Ermächtigung der in Armut lebenden Menschen zählen, und fordert in dieser Hinsicht dazu auf, Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen, um der Verbesserung und Ausweitung des Alphabetisierungsgrads hohen Vorrang einzuräumen, ist sich jedoch gleichzeitig dessen bewusst, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist;

⁸ A/64/133.

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Länder, die dazu in der Lage sind, auf, die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Stärkung der Rechtsstellung der Armen durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel oder technischer Hilfe zu unterstützen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniumsgipfels“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und die Behandlung der Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung nationaler Erfahrungen und der Auffassungen der Mitgliedstaaten fortzusetzen.

*66. Plenarsitzung
21. Dezember 2009*